Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 417
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 03. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2020)

zum Thema:
Mitarbeiter/innen des Vollzugsdienstes in Sozialen Netzwerken

und **Antwort** vom 17. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 417
vom 03. August 2020
über Mitarbeiter/innen des Vollzugsdienstes in Sozialen Netzwerken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gab oder gibt es aus Sicht der Behörden durch den Auftritt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vollzugsdienstes im Land Berlin in verschiedenen sozialen Netzwerken Probleme und wenn ja, welche?

Zu 1.:
Ein generelles Problem besteht nicht. Es hat jedoch Einzelfälle gegeben in denen sich Vollzugsdienstkräfte nicht dem Dienst- und Treueverhältnis entsprechend verhalten haben.

2. Im Rahmen welcher Vorschriften und Regelungen dürfen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vollzugsdienstes, namentlich Polizei-, Feuerwehr- und Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte, im Land Berlin nach Meinung des Senates in sozialen Netzwerken äußern und präsentieren?

Zu 2.:
Beamtinnen und Beamte dürfen sich als Privatperson in den sozialen Netzwerken grundsätzlich frei äußern, sofern sie dadurch nicht ihre spezifischen Beamtenpflichten verletzten. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz) gilt auch für Beamtinnen und Beamte, wird aber durch den in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz verankerten und für die Erhaltung eines funktionsfähigen Berufsbeamtentums unerlässlichen Pflichtenkreis eingeschränkt.
Beamtinnen und Beamten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten innerdienstlich und außerdienstlich zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und für deren Erhalt eintreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz).
Beamtinnen und Beamte unterliegen gemäß § 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz der Wohlverhaltenspflicht. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. Diese Pflichten umfassen gleichermaßen das Verhalten in den sozialen Medien.

3. Gibt es eine "Netikette", die sie dabei unterstützt, den angemessenen Rahmen zu stecken, ohne sich dabei verstecken zu müssen und wie sollen nach Meinung der jeweiligen Behördenleitung (bitte jeweils einzeln erläutern) die jeweiligen Grenzen zwischen Beruf und Privatleben gesteckt werden?

Zu 3.:
Die Polizei Berlin hat bereits im Jahr 2014 Hinweise zum Umgang mit den Sozialen Medien für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veröffentlicht und regelmäßig fortgeschrieben. Am 7. August 2020 wurde das aktuelle Merkblatt über die Nutzung sozialer Medien veröffentlicht.

Derzeit wird ein Handlungsleitfaden zur Nutzung sozialer Medien für Angehörige der Berliner Feuerwehr erarbeitet. Darüber hinaus wird auch ein entsprechender Lehrinhalt für die Ausbildung der Nachwuchskräfte erstellt.

Für den Bereich des Justizvollzuges existieren derartigen Vorschriften oder Handreichungen bislang nicht.

4. Falls 3. insgesamt oder einzeln verneint wird, warum gibt es das nicht?

Zu 4.:
Die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzuges haben nach § 38 Beamtenstatusgesetz und § 48 Landesbeamtengesetz einen Diensteid zu leisten. Damit verpflichten sie sich, getreu dem Grundgesetz und der Verfassung von Berlin zu handeln. Anwärterinnen und Anwärter im Justizvollzugsdienst werden bei ihrer Einstellung über ihre Rechten und Pflichten als Beamtinnen und Beamte belehrt. Während des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärterinnen und Anwärter im Rahmen des Lehrgangs an der Bildungsstätte Justizvollzug in ihre Pflichten als Beamtinnen und Beamte eingeführt.
Die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes werden somit mehrmals und eindrücklich auf ihre Verfassungstreuepflicht und ihre Wohlverhaltenspflicht innerhalb und außerhalb des Dienstes hingewiesen. Die Beamtinnen und Beamten sind dadurch ausreichend befähigt, die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung zu erkennen und einzuhalten.

5. Falls 3. bejaht wird, welche Regelungen und Empfehlungen sind hierin konkret enthalten, z. B. betreffend der Art der Präsentation, unter Datenschutzaspekten, oder auch der Auswahl der Netzwerke hinsichtlich deren Sitzes in Staaten, die evtl. nicht die freiheitlich-demokratische Grundordnung teilen usw.

Zu 5.:
Es wird auf das aktuelle Merkblatt über die Nutzung sozialer Medien der Polizei Berlin wird verwiesen. Das Merkblatt ist im Internet abrufbar unter dem Link: https://twitter.com/polizeiberlin/status/1293505782026244096.

Berlin, den 17. August 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport